

Thema: Seeschiffskaskoversicherung, § 6 Abs. 2 Nr. 5 VersStG

Gesetzeswortlaut:

„(2) Die Steuer beträgt

...

5. bei der Seeschiffskaskoversicherung 3 Prozent des Versicherungsentgelts unter der Voraussetzung, dass das Schiff in das deutsche Seeschiffsregister eingetragen ist, ausschließlich gewerblichen Zwecken dient und gegen die Gefahren der See versichert ist;

...“

Frage des GDV:

Wie ist die Formulierung „ausschließlich gewerblichen Zwecken dienend“ zu verstehen, und welche Prüfungsanforderungen sind an den Versicherer hinsichtlich des Vorliegens dieses Tatbestandsmerkmals zu stellen?

Antwort:

Wird ein Schiff zu einem geringfügigen Teil, d. h. bis maximal 5 Prozent, auch privat genutzt, schließt dieser Umstand das Vorliegen eines ausschließlich gewerblichen Zwecks i. S. des § 6 Abs. 2 Nr. 5 VersStG als eine Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 3 Prozent nicht aus.

Versichert ein Versicherungsnehmer seinem Versicherer bei Abschluss einer Seeschiffskaskoversicherung **schriftlich**, dass das zu versichernde Schiff allenfalls geringfügig nichtgewerblich genutzt wird, darf der Versicherer davon ausgehen, dass – bei Vorliegen auch der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen – ein Fall des § 6 Abs. 2 Nr. 5 VersStG gegeben ist, und dies bei der Versicherungssteueranmeldung und -entrichtung entsprechend berücksichtigen, ohne Gefahr zu laufen, sich pflichtwidrig zu verhalten.

Davon zu unterscheiden ist die Frage einer evtl. Nachentrichtung der Versicherungssteuer durch den Versicherer als regelmäßigem Entrichtungsschuldner, falls sich – z. B. im Rahmen einer Außenprüfung beim Versicherungsnehmer – herausstellt, dass die schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers inhaltlich unzutreffend ist und eine nicht nur geringfügige private Nutzung vorliegt.

Um in einem solchen Fall die nachzuentrichtende bzw. dann zukünftig anzumeldende und zu entrichtende höhere Versicherungsteuer wirtschaftlich auf den Versicherungsnehmer überwälzen zu können, empfiehlt es sich für den Versicherer, sich vertraglich die entsprechende Nachbelastung des Versicherungsnehmers sowie für die Zukunft eine Anpassung des Zahlbetrags an den Regelsteuersatz vorzubehalten.